

Rekurse von Sozialhilfebezügern erschwert

Das Bundesgericht weist die Beschwerde gegen eine Gesetzesänderung im Kanton Zürich ab

Nach Willen des Kantonsrats können Sozialhilfebezüger gegen Verfügungen des Sozialamts erst rekurrieren, wenn dieses Leistungen kürzt. Die Gesetzesänderung ist nun vom Bundesgericht gestützt worden.

KATHRIN ALDER

Erhalten Sozialhilfebezüger im Kanton Zürich von den Behörden Auflagen oder Weisungen, können sie sich nicht mehr sofort dagegen wehren. Das Bundesgericht hat am Dienstag in einer öffentlichen Beratung in Luzern die Beschwerde gegen eine Verschärfung des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zürich mit 3 zu 2 Stimmen abgewiesen.

Die umstrittene Verschärfung besteht bereits seit einem Jahr. In Kraft getreten ist sie aber nie, da sich sechs Organisationen aus dem Bereich soziale Arbeit sowie drei betroffene Frauen vor dem Bundesgericht dagegen gewehrt hatten. Am 20. Mai 2019 erteilten die Richter in Luzern der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Entsprechend wurde die öffentliche Beratung vom Dienstag mit Spannung erwartet.

Eine Frage des Rechtsschutzes

Konkret geht es um Paragraph 21 des Zürcher Sozialhilfegesetzes. Der Artikel besagt, dass wirtschaftliche Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden darf, die sich auf die richtige Verwendung der Beiträge beziehen oder geeignet sind, die Lage des Hilfeempfängers und seiner Angehörigen zu verbessern.

Neu ist der Zusatz, wonach Auflagen und Weisungen nicht selbständig anfechtbar sind. Konnten Sozialhilfeempfänger zuvor gegen Auflagen wie etwa die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm oder die Suche nach einer günstigeren Wohnung Einsprache erheben, ist das neu erst möglich, nachdem das Sozialamt – in einem zweiten Schritt – die Leistungen gekürzt, also Massnahmen ergriffen hat. Tätig wird das Amt erst, wenn der betroffene Sozialhilfebezüger die behördliche Weisung oder Auflage nicht befolgt hat.



Der Umgang mit dem Sozialamt kann beschwerlich sein.

CHRISTIAN BEUTLER/KEYSTONE

Dies sei ein Abbau von Rechtsschutz und zwingt Sozialhilfeempfänger dazu, erst renitent zu werden, bis sie ihre Rechte wahrnehmen könnten, lauteten deshalb die Hauptargumente des Gegenreferenten im höchstrichterlichen Fünfergremium. Zu behandeln hatte den Fall die erste sozialrechtliche Abteilung, im Rahmen einer abstrakten Nor-

menkontrolle. Das Bundesgericht prüft dabei, ob ein entsprechender kantonaler Erlass im Einklang mit übergeordnetem Recht steht. Die Beschwerdeführer hatten insbesondere geltend gemacht, der Zusatz im Sozialversicherungsgesetz verstosse gegen die in der Bundesverfassung festgeschriebene Rechtsweggarantie. Diese gibt jeder Person bei Rechts-

streitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde.

Für die beiden unterlegenen Richter war ein solcher Verstoß offensichtlich. Sie argumentierten, dass die besagten Auflagen oder Weisungen die Grundrechte der Betroffenen tangieren könnten. Doch diese könnten den Rechtsweg erst beschreiten, wenn sie sich weigerten, ihre Auflagen und Weisungen zu erfüllen. Eine solche Regelung sei eines Rechtsstaates unwürdig.

Eine Mehrheit der Richter liess diese Argumente indes nicht gelten. Bei Auflagen und Weisungen handle es sich um Zwischenentscheide, die nicht anfechtbar seien. Die zentrale Frage sei nun, ob den Betroffenen deshalb ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohe. Nein, befand die Mehrheit, ein solcher

Die Beschwerdeführer hatten geltend gemacht, die Regelung verstosse gegen die in der Bundesverfassung festgeschriebene Rechtsweggarantie.

Nachteil entstehe frühestens bei einer allfälligen Leistungskürzung. Und dagegen könnten sich die Betroffenen sehr wohl vor Gericht wehren. Bei dieser Gelegenheit könne auch die Rechtmässigkeit von Weisungen und Auflagen überprüft werden.

Zwar sei nicht zu verkennen, dass sich der überwiegende Teil der Sozialhilfeempfänger finanziell in einer schwierigen Situation befinde, die durch eine verzögerte Auszahlung der Beiträge noch verschärft werde. Doch müsse dieser Aspekt vor allem bei der Frage berücksichtigt werden, ob eine allfällige Beschwerde gegen Sanktionen wie Leistungskürzungen aufschiebende Wirkung habe. Damit die Betroffenen nicht zu lange im Ungewissen leben müssten, sei ohnehin zu erwarten,

dass die Gerichte solche Verfahren besonders schnell erledigten.

Drohe durch Weisungen oder Auflagen aber tatsächlich ein irreparabler Nachteil, müsse es weiterhin möglich sein, sofort vor ein kantonales Gericht gelangen zu können. Dabei handle es sich allerdings um Spezialfälle, argumentierte eine Richterin. Ihr sei jedenfalls kein Fall bekannt, in dem das Bundesgericht einen solchen Nachteil im Kontext der Sozialhilfe bejaht hätte – und sie habe gründlich gesucht.

Weiterzug nach Strassburg?

Die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), welche die Beschwerde im Namen der übrigen Organisationen und der drei Frauen eingereicht hatte, zeigte sich in einer Mitteilung enttäuscht und besorgt über den Entscheid des Bundesgerichts. Sie prüft einen Weiterzug an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Das Recht von Sozialhilfeempfängern auf ein faires Verfahren werde mit der nun gutgeheissenen Regelung weitreichend eingeschränkt, kritisierte die Fachstelle. Aus ihrer Sicht stelle dies einen massiven Grundrechtseingriff dar. Sie und die übrigen Beschwerdeführerinnen seien überzeugt, dass eine sichere und gesunde Gesellschaft nur mit einer Sozialhilfegesetzgebung zu gewährleisten sei, die diesen Namen verdiene.

Der Zürcher Kantonsrat hatte die neue Regelung im November 2018 relativ deutlich beschlossen – mit 108 zu 61 Stimmen. Widerstand kam damals vor allem aus linken Kreisen, während für die Befürworter insbesondere ein schlankeres Verfahren im Zentrum stand. Man wolle Leerläufe in der Verwaltung verhindern, hiess es damals bei den Initianten aus der SVP, der FDP und der GLP. Die AL, die SP und die Grünen sprachen indes von der Schaffung eines «Sonder-Unrechts». Die neue Regelung im Sozialhilfegesetz widerspreche übergeordnetem Recht, kritisierten sie. Dieses Argument hat das Bundesgericht mit seinem Entscheid vom Dienstag allerdings deutlich entkräftet.

Urteil 8C_152/2019 des Bundesgerichts vom 14. 01. 2020.